

	Katastrophenschutz in Hessen	01.01.2016
	Vordruck – Überlassungsvereinbarung Zivilschutz – Ausstattung	Vordruck 7

Überlassungsvereinbarung

Zwischen dem Land Hessen,

vertreten durch das Regierungspräsidium _____ (im folgenden „Land“ genannt)

und _____ (im folgenden „Übernehmer“ genannt)

(Bezeichnung des Aufgabenträgers)

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Das Land überlässt dem Übernehmer auf unbestimmte Zeit folgende Zivilschutz-Ausstattung (im folgenden „ZS-Ausstattung“ genannt):

Pos.	Anzahl	Art der Ausstattung mit Angabe von Identifizierungsmerkmalen (Kfz-Kennzeichen, Geräte-Nummer o.Ä.)

Die beigefügten Ausstattungslisten und Regelungen des Bundes für die ZS-Ausstattung sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen KatS-Ausstattung Land, soweit durch den Bund keine eigenen Regelungen getroffen sind,

§ 2

Die ZS-Ausstattung wird überlassen für die Verwendung in folgender Katastrophenschutz-Einheit/-Einrichtung:

_____ (Bezeichnung der Einheit/Einrichtung)

§ 3

Das Land erlaubt dem Übernehmer, die ZS-Ausstattung auch für eigene Zwecke – außer für gewerbliche Zwecke – zu verwenden. Bei einer solchen Verwendung verpflichtet sich der Übernehmer, sämtliche Kosten zu tragen, dem Bund alle daraus entstehenden Schäden zu ersetzen und den Bund von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Hierfür ist eine **Haftpflichtversicherung** (mit unbegrenzter Haftung) und eine **Vollkaskoversicherung** (Standardversicherungsvertrag mit 12 Monaten Neuwertersatz und anschl. Zeitwertersatz) abzuschließen und der verwaltenden Stelle nachzuweisen.

§ 4

Der Übernehmer verpflichtet sich, die ZS-Ausstattung nach den Regelungen des Bundes, und soweit durch den Bund keine eigenen Regelungen getroffen sind, den Bestimmungen KatS-Ausstattung Land unterzubringen, zu verwalten und zu verwenden, insbesondere die ZS-Ausstattung nur von geschultem Personal bedienen zu lassen und sie für Einsatz- und Ausbildungszwecke einsatzfähig bereitzuhalten.

§ 5

Von Seiten des Bundes erfolgt, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, eine fahrzeugtypspezifische pauschale Erstattung, deren Höhe im jeweils gültigen Bewirtschaftungs-rundschreiben des Bundes festgelegt ist.

_____ den _____
(Ort) (Das Regierungspräsidium)

_____ (Dienstsiegel)
(Unterschrift)

§ 6

Gemeinden verpflichten sich, die ZS-Ausstattung mit Bedienungspersonal auch bei nachbarlichen Hilfeleistungen nach § 22 HBKG einzusetzen.

§ 7

Das Land ist berechtigt, die ZS-Ausstattung mit Bedienungspersonal für einen von ihm zu bestimmenden Zeitraum jederzeit zur überörtlichen Hilfeleistung und für Katastropheneinsätze zu verwenden. Nach Möglichkeit wird bei solchen Einsätzen auf die Erfordernisse des Übernehmers Rücksicht genommen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt das Land. Für Schäden Dritter, die durch einen solchen Einsatz entstehen, haftet das Land, außer wenn diese durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Bedienungspersonals entstanden sind.

§ 8

Das Land ist berechtigt, jederzeit ohne Voranmeldung die Einhaltung dieser Vereinbarung zu überprüfen. Der Übernehmer verpflichtet sich, die ZS-Ausstattung dem mit der Prüfung betrauten Personal zugänglich zu machen und ihm alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 9

Das Land kann die ZS-Ausstattung bei Verstoß gegen diese Vereinbarung nach Anhörung des Übernehmers jederzeit abziehen.

§ 10

Diese Vereinbarung ist beiderseits unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres kündbar.

_____ den _____
(Ort) (Übernehmer)

_____ (Unterschrift)

Die Überlassungsvereinbarung ist unterschrieben auf dem Dienstweg an die obere Katastrophenschutzbehörde zu übermitteln